

Bebauungsplan 18-09 „Frische Quelle“, Neuaufstellung

Ortsteil:	Hiddesen
Plangebiet:	Nördlich Friedrich-Ebert-Straße, östlich Im Kampe

Textliche Festsetzungen

Hinweis

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzungen nach § 9 (1) 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird hiermit festgesetzt, dass folgende Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

WA Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die folgenden Ausnahmen sind nicht zulässig:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe und
5. Tankstellen.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

Nutzungsart	Bauweise	Höchstgrenze	Zwingend	GRZ	GR	GFZ	Haustyp
WR	o	I		0,3	-	-	E/D
WA	o	I		0,3	-	-	E/D
WA 1	o		II	0,4	260 m ²	0,8	E
WA 2	o		II	0,4	200 m ²	0,8	E
WA 3	o		II	0,4	150 m ²	0,8	E/D
WA 4	o		II	0,4	-	0,8	E/D
WA 5	o		II	0,4	150 m ²	0,8	E/D

Im **WA 1-, WA 2-, WA 3** und **WA 5-Gebiet** entlang der Friedrich-Ebert-Straße wird je Baukörper und Haustyp (EH/DH) ein absoluter Größenwert von einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) festgesetzt:

WA 1	1 Einzelhäuser / Baufläche	mit jew. 1 GR	von max. 260 m ²
WA 2	1 Einzelhäuser / Baufläche	mit jew. 1 GR	von max. 200 m ²
WA 3	1 Einzel-/Doppelhaus / Baufläche	mit jew. 1 GR	von max. 150 m ²
WA 5	1 Einzel-/Doppelhaus / Baufläche	mit jew. 1 GR	von max. 150 m ²

Insgesamt darf die zulässige GRZ von 0,4 für die Teile baulicher Anlagen, wie für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

Die maximale Frist- bzw. Firstpunkthöhe der Haustypen (EH/DH) entlang der Friedrich-Ebert-Straße wird mit 13 m Höhe festgesetzt. Der Bezugspunkt ist die Oberkante des gewachsenen Bodens der jeweils mittigen straßenseitigen Baugrenze.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4

1.4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind unzulässig. Garten- und Gerätehäuser sind nur bis 30 m³ Brutto-Rauminhalt zulässig, jedoch nicht im Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze.

Weiter sind ausnahmsweise zur Versorgung und Entsorgung des Baugebietes dienende Anlagen zulässig, soweit für diese im Plangebiet keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

1.4.2 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

1.4.2.1 Nutzungsart WA 1 und WA 2

Im WA 1- und WA 2-Gebiet entlang der Friedrich-Ebert-Straße sind Stellplätze nur in Geschossen unterhalb der Geländeoberfläche (Tiefgarage TG) zulässig. Die Anordnung einer/der Tiefgarage(n) auf den Flurstücken 273 und 274 darf die nördliche Baugrenze nicht überschreiten.

Ausnahmen von der Festsetzung einer/der Tiefgaragen können erteilt werden, wenn die erforderlichen Stellplätze oberirdisch in den überbaubaren Flächen und/oder in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude nachgewiesen werden können.

1.4.2.2 Nutzungsart WR / WA / WA 3 / WA 4 / WA 5

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind in den überbaubaren Flächen und in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude zulässig.

Ausnahmsweise sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen außerhalb der vorgenannten Flächen zulässig, wenn der Abstand zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und straßenseitiger Baugrenze mehr als 6 m beträgt. Ein Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist einzuhalten.

Für die Einzel- und/oder Doppelhäuser entlang der Friedrich-Ebert-Straße sind für die Anordnung der Garagen und (überdachten) Stellplätze, z. B. für die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen und/oder für die Zusammenlegung von Zufahrten Ausnahmen zulässig.

1.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Nutzungsart	Haustyp	max. zul. WE
WA 1	E	6
WA 2	E	4
WA 3	E/D	2
WA 4	E/D	-
WA 5	E/D	2

1.14 Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

1.14.1 Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser

Von den privaten Baugrundstücken ist das Niederschlagswasser der Dachflächen und der versiegelten bzw. teilversiegelten Grundstücksflächen durch offene Gräben oder Mulden in den Grüttebach oder das namenlose Gewässer Nr. 223 einzuleiten.

Zur Sicherung der erforderlichen Trassen über dritte Grundstücke sind Leitungsrechte zugunsten der Leitungsträger festgesetzt.

Stellplätze, private Verkehrsflächen, Gemeinschaftsflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Splittfugenpflaster, zu erstellen.
(§ 9 Abs. Nr. 20 BauGB)

Hinweis:

Auf den Baugrundstücken sollte das Niederschlagswasser der Dachflächen etc. in einer Regenrückhaltung (Zisterne) gesammelt und mit einer Brauchwasser-nutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) genutzt werden.

1.16. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Hochwasserabflusses**1.16.1 Wasserflächen**

Die Flächen entlang des namenlosen Gewässers Nr. 223 sind von jeglicher Bebauung und Versiegelung in einer Tiefe von 5,00 m gemessen ab Oberkante Böschung freizuhalten. Die Flächen dürfen lediglich für gärtnerische Zwecke genutzt werden.

Die Flächen entlang des Gewässers „Grüttebach“ (Bachaue und Bachtal mit weitem Uferbereich) werden als natürliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Sie sind bis zur Oberkante der Böschung der Bachaue und des Bachtals von jeglicher Bebauung, Versiegelung und Auffüllungen freizuhalten.

Für das ganze Plangebiet gilt Wasserschutzgebietszone III B „Detmold - Pivitsheide / Heidenoldendorf“ gemäß Wasserschutzgebietsverordnung vom 10.02.1977.

1.21 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen**GF 1**

Ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit wird auf den Flurstücken 143, 144 und 150 festgesetzt.

GF 2

Ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Detmold im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird auf den Flurstücken 257, 274 und 318 festgesetzt.

Hinweis: Auf dieses Wegerecht kann verzichtet werden, wenn anderweitig, z. B. über eine Grunddienstbarkeit das Wegerecht zugunsten der Stadt Detmold gesichert wird.

LR 1

Ein Leitungsrecht wird auf dem Flurstück Nr. 308 zugunsten der (verrohrten) Einleitung des namenlosen Gewässers Nr. 223 in den Grüttebach gesichert.

LR 2

Ein Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger an der Katerallee wird auf dem Flurstück 310 für die Einleitung der Dach- und Oberflächenwasser in den Vorfluter Grüttebach festgesetzt.

LR 3

Einzelne Leitungrechte zugunsten der Leitungsträger an der Friedrich-Ebert-Straße (WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5) werden für die Ableitung der Dach- und Oberflächenwasser in die Vorfluter (Grüttebach bzw. namenloses Gewässer Nr. 223) festgesetzt.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1.24.1 Lärmschutz

Auf den mit ① bezeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gebäude sind bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen Innengeräuschpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Fenster-, Außenwand-, Dachkonstruktionen und Rollladenkästen zu verwenden.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen NRW vom 24. 09. 1990 zur DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – (MBI. NW S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherren/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkreten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Hinweise:

Auf den mit ② bezeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG werden passive Schallschutzvorkehrungen bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Dies ist durch folgende passive Schallschutzmaßnahmen, definiert als bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für die Außenbauteile bzw. Schallschutzklassen für die Fenster gemäß VDI-Richtlinie 2719 erreichbar:

Außenwände: - $R'_w > 52$ dB für alle Wände.

Rollladenkästen: - $R'_w > 40$ dB für alle Rollladenkästen.

Fenster:

- $R'_w > 37$ dB = Fensterschallschutzklasse 3
für die Fenster auf Gebäudeseiten mit Beurteilungspegeln von 60 dB(A) – 64 dB(A).
- $R'_w > 32$ dB = Fensterschallschutzklasse 2
für die Fenster auf Gebäudeseiten mit Beurteilungspegeln bis 59 dB(A).

Dächer: - $R'_w = 45 \text{ dB}$ (gilt nur für Wohnnutzung im Dachgeschoss).

1.25 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (BauGB § 9 (1) Nr. 25a und b)

1.25.1 Bepflanzung der Privatgärten

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist gärtnerisch naturnah zu gestalten.

1. Mindestens 50 % der Vorgartenfläche sind mit standortgerechten Gehölzen der Qualität Str., 2 x verpflanzt, 60 - 100 zu bepflanzen. Die Artenwahl sollte entsprechend der Pflanzliste erfolgen. Die Bepflanzung soll die Bebauung in die historischen und ortsbildprägenden vorhandenen Strukturen einbinden.
2. Die Hausgartenflächen sind mit standortgerechten Gehölzen der Qualität Str., 2 x verpflanzt, 60 - 100 zu bepflanzen oder mit einer Wiese einzusäen. Die Artenwahl sollte entsprechend der Pflanzliste erfolgen. Als Rasensaatgutmischung wird die RSM 7.1.2 "Landschaftsrassen - Standard mit Kräutern" empfohlen.
3. Pro 150 m² Hausgartenfläche ist mindestens 1 standortgerechter kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Artenwahl sollte entsprechend der Pflanzliste erfolgen. Als Mindestgröße wird festgesetzt: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16 - 18 cm .

Pflanzliste:

Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Schneeball	Viburnum opulus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Bäume

Vogelbeere.....	Sorbus aucuparia
Spitzahorn.....	Acer platanoides
Hainbuche.....	Carpinus betulus
Esche.....	Fraxinus excelsior
Stieleiche.....	Quercus robur
Buche.....	Fagus sylvatica
Rotdorn.....	Crataegus spec.

1.25.2 Dachbegrünung

Die Flachdächer der Nebenanlagen sind mindestens extensiv zu begrünen. Es sind geeignete Gehölze, Stauden und Gräser zu verwenden. Die Anlage ist fachgerecht zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

1.25.3 Erhalt und Schutz von Einzelbäumen

Im Plangebiet sind folgende Einzelbäume zu erhalten:

Flurstück 274:	1 Eiche
Flurstück 308:	1 Linde, 3 Hainbuchen, 1 Esche
Flurstück 309:	6 Hainbuchen

Flurstück 235: 1 Hainbuche
 Flurstück 320: 1 zweistämmige Buche

1.25.4 Erhalt von Grünstrukturen

Die auf dem Flurstück 291 vorhandene Wiese ist in ihrem Bestand zu erhalten. Sie ist extensiv zu pflegen (2 x jährliche Mahd, Abtransport des Mähgutes) oder extensiv zu beweiden (1,5 Großvieheinheiten (GVE)/ha/Jahr).

1.25.5 Hinweis

Alle Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen. Sie sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

2 Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

2.1 Dachform und Dachneigung

Nutzungsart	Haustyp	Dachform	Dachneigung	Max. Höhe des Drempeel in (m)
WR	E/D	SD / WD	25° - 40°	0,50
WA	E/D	SD / WD	25° - 40°	0,50
WA 1	E	ZD	20° - 30°	-
WA 2	E	ZD	20° - 30°	-
WA 3	E/D	ZD	20° - 30°	-
WA 4	E/D	SD	25° - 40°	-
WA 5	E/D	SD	25° - 40°	-
		ZD	20° - 30°	
		PD	5° - 30°	

SD =Satteldach / WD = Walmdach / ZD = Zeltdach / PD = Pultdach

Die Ausbildung von Flachdächern bei Garagen und überdachten Stellplätzen und zulässigen Nebenanlagen ist allgemein zulässig. Diese sind dann zumindest dauerhaft extensiv oder intensiv zu begrünen.

Sofern Garagen, überdachte Stellplätze oder zulässige Nebenanlagen ein geneigtes Dach erhalten sollen, müssen diese mit der gleichen Neigung wie das Dach des Hauptgebäudes ausgeführt werden und sind entsprechend diesem einzudecken oder als Gründach auszuführen.

Aus gestalterischen Gründen sind Abweichungen von der Dachform, Dachneigung und Dachdeckung ausnahmsweise zulässig. Das gilt im besonderen für den Altbestand im Plangebiet. Für Erweiterungsbauten im Bestand ist die Dachneigung des vorhandenen Hauptbaukörpers bindend und gibt die zulässige Dachneigung vor. Ausnahmen sind zulässig.

Bei II-geschossiger Bauweise ist ein Drempeel nicht zulässig.

2.2 Staffelgeschosse, Dachaufbauten, Dacheinschnitte Dachdeckung

Staffelgeschosse

Staffelgeschosse, die keine Vollgeschosse sind, sind im WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 zulässig.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Bei I-geschossiger Bauweise sind Dachaufbauten oder Dacheinschnitte nur bis zu einer maximalen Länge von 1/3 der Gesamttrauflänge je Traufseite zulässig. Ihr seitlicher Abstand vom giebelseitigen bzw. seitlichen Dachrand darf 1,50 m nicht unterschreiten.

Bei II-geschossiger Bauweise entlang der Friedrich-Ebert-Straße sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte unzulässig

Dachdeckung

Naturrote Ziegel oder Dachsteine, Aluminium- oder zinkfarbendes Blechdach oder Gründach sind als Dacheindeckung zulässig.

2.3 Außenwände, Fassadengestaltung

Doppelhäuser

Doppelhäuser sind einheitlich in Material, Formaten, Profil- und Detailgestaltungen und Farbe zu gestalten. Sie müssen die gleiche Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung erhalten.

Sockelausbildung

Die maximale Ausbildung der Sockelhöhe wird in Meter (m) im Mittel gemessen und darf 0,50 m nicht überschreiten. Der Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlichen Geländes.

2.4 Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

2.5 Gestaltungsvorschriften für Gärten und Freiflächen

2.5.1 Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich

Vorgärten und an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Grundstücksteile dürfen nicht zum Aufstellen und Lagern von Gegenständen genutzt werden.

2.5.2 Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als Einfriedungen Hecken aus standortgerechten Gehölzen der Qualität Strauch 2 x verpfl., 60 – 100 zu pflanzen. Die Hecke darf bis zu einer Höhe von max. 1,50 m wachsen. Die Integration eines

Maschendrahtzaunes in die Heckenpflanzung ist zulässig. Folgende Pflanzenarten werden empfohlen:

Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Liguster	Ligustrum vulgare
Eibe	Taxus baccata
Forsythie	Forsythia x intermedia
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

2.5.3 Werbeanlagen

In den WA-Gebieten ist an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,3 m² flach auf der Gebäudewand bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster zulässig.

3. Kenzeichnungen gem. § 9 (5) BauGB

3.1 Bodenbelastungen

Auf der gekennzeichneten Fläche (Flurstücke 273 und 274) befindet sich eine Auffüllung, die im Zuge des zum Teil Jahrzehnte zurück liegenden Hotelbaus Friedrich-Ebert-Straße 55 vorgenommen wurde. In diesem Bereich erwies sich die sensorische Prüfung des Bodenmaterials des Sondierpunktes 3 jedoch unauffällig (s. Anlage 1 „Hydrogeologische Untersuchung“ S. 19 und 30).

Im Zuge der Abrissarbeiten (Hotel, Pavillon, oberirdischer Öltank etc.) und den sich anschließenden Auskofferungsarbeiten für die geplanten Neubauten sollte trotzdem auf diese Bodenschicht geachtet werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringe Mengen von Hausmüll oder verunreinigten Boden abgelagert wurden. In diesem Fall ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Lippe, zu benachrichtigen.

4. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

4.1 Neolithische Siedlungsplätze

„Um archäologische Fundplätze, wie sie im Umfeld des Planungsgebietes bekannt sind, auszuschließen und im eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Westfälischen Museum für Archäologie, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231/9925-0; Fax: 05231/9925-25, schriftlich, mindestens 4 Wochen in Voraus anzuzeigen.“

4.2 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

„Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die

Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231/9925-0; Fax: 05231/9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Lippischen Landesmuseum, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

4.3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

4.4 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

4.5 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 3 a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.

4.6 Feuerstellen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald nur errichtet und betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.

4.7 Tatbestände die einer Genehmigungspflicht nach Wasserschutzgebietsverordnung unterliegen:

Sollte eine Einleitung von Abwasser innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen, ist beim Kreis Lippe (FG 4.5) ein Verfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

Werden Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter Gelände als nötig erachtet ist ein Verfahren beim Kreis Lippe (FG 4.5) nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

Sollte eine Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgen, ist beim Kreis Lippe (FG 4.5) ein Verfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung durchzuführen.

5. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588) in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der derzeit gültigen Fassung.

Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BbodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz-LFoG) in der Neufassung vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790), in der derzeit gültigen Fassung.